

Corona-Update: Information Nr. 40 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 23.1.2021

mit herzlichen Grüßen zum Wochenende senden wir Ihnen heute das Corona-Update Nr. 40 des Kirchenkreises - vor einem Jahr war es undenkbar, dass wir mit diesen Corona-Informationen einmal bei Nr. 40 landen würden.

Wir übermitteln die Informationen, die Pastorin Claudia Bruweleit als landeskirchliche Beauftragte heute weitergegeben hat. Anlass ist die neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes, die am kommenden Montag in Kraft tritt und bis zum 14.2.2021 gilt. Sie schreibt:

"nach dem Kabinettsbeschluss vom 22.1.2021 gilt die neue Corona-Bekämpfungsverordnung für das Land Schleswig-Holstein, in Kraft vom 25.1.2021 bis zum 14.2.2021.

Zu finden unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_Corona-Bekaempfungs-VO.html

Was ist neu für die Kirchen?

Maskenpflicht - In Gottesdiensten und Andachten muss nun ebenfalls eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, d.h. eine FFP-2 Maske oder eine medizinische Maske (blau, grün oder rosa, dreilagig aus Papier, eine sogenannte OP Maske) – Stoffmasken sind nicht zulässig.

Anzeigepflicht für Gottesdienste mit mehr als zehn Teilnehmenden - Zwar sind Gottesdienste und Andachten mit mehr als zehn Teilnehmenden zwei Werkstage vorher beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen – aber die Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche brauchen nichts zu tun, sofern sie die Handlungsempfehlungen der Nordkirche und die jeweiligen Bestimmungen der Landesverordnung umsetzen: diese Anzeige wird das Landeskirchenamt für alle Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche zentral am Montag, dem 25.1.2021 bei allen 15 Gesundheitsämtern in Schleswig-Holstein vornehmen und die Handlungsempfehlungen der Nordkirche beilegen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Kirchengemeinden und Einrichtungen dieses Rahmenhygienekonzept individuell für ihre örtlichen Gegebenheiten anpassen. Das Landeskirchenamt wird den Gesundheitsämtern anzeigen, dass ihre Kirchengemeinden in der Regel an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Gottesdienste feiern und dass zusätzlich Wochenandachten und Andachten aus besonderem Anlass wie z.B. dem Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz mit mehr als zehn Teilnehmenden stattfinden.

Darauf hat sich die Nordkirche mit dem Bildungsministerium verständigt, die Kommunen sind über diese Regelung informiert.

Trauerfeiern sind generell von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Übersicht über alle für die Kirchengemeinden relevanten Regelungen, die derzeit (fort)bestehen:

Kontaktbeschränkungen (§2)

Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken.

(4) Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind nur zulässig

- von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl,
- von Personen eines Haushalts mit einer weiteren Person,
- von Personen eines Haushalts mit Personen eines weiteren Haushalts, soweit dies zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder von pflegebedürftigen Personen erforderlich ist.

Neu ist hier: Kinder unter vier Jahren sind ausgenommen. Begleitpersonen von Menschen mit einer Schwerbehinderung, bei denen im Ausweis eingetragen ist, dass sie eine Begleitperson brauchen, sind ausgenommen.

Mund-Nasen-Bedeckung (§2a)

Überall dort, wo eine Maskenpflicht besteht, ist ab dem 25.1.2021 eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, also eine OP-Maske oder eine Maske des Standards FFP2, N95 oder KN95. Stoffmasken sind nicht mehr zulässig.

Zulässig sind Masken mit folgenden Prüfzeichen:

- medizinische Gesichtsmasken aus der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC:2019 oder OP-Masken mit vergleichbarer Schutzwirkung, auch wenn diese nicht als Medizinprodukt zulässig sind,
- partikelfiltrierende Halbmasken der Klasse FFP 2 aus der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
- partikelfiltrierende Halbmasken der Effizienzstufe N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84 und
- partikelfiltrierende Halbmasken der Klasse KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.

Gottesdienste (§13 Abs.1)

Gottesdienste sind drinnen mit 50 Personen, draußen mit bis zu 100 Personen zulässig, wenn ein Hygienekonzept nach Maßgabe von §4 Absatz 1 erstellt wurde (Begrenzen der Besucherzahl, Wahrung des Abstandsgebots, Regelung von Besucherströmen, regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen, regelmäßiges Lüften). Es müssen

Kontakt Daten erhoben werden nach §4 Absatz 2 und alle Teilnehmer müssen die ganze Zeit eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen (OP Maske oder ffp2 Maske).

Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der liturgische Leiter bzw. die liturgische Leiterin (die ganze Zeit über). Für liturgische Handlungen wie z.B. den Empfang des Abendmahls darf auch von den Teilnehmenden die Maske kurzfristig abgelegt werden. Gemeindegesang ist untersagt (§13) – Musikvortrag wird in dieser Verordnung nicht erwähnt. Nach Auffassung unseres Rechtsdezernats ist die über den Gemeindegesang hinausgehende musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste Teil der inhaltlichen Gestaltungsfreiheit der Religionsgesellschaft.

Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche legen nahe, Gesang oder Blasmusik allenfalls solistisch und/ oder durch Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker ausführen zu lassen und Mindestabstände (4 Meter Abstand Darstellende zum Publikum, 2 Meter Abstand der Darbietenden untereinander) und erweiterte Hygienebedingungen für den Umgang mit Blasinstrumenten einzuhalten.)

Der Anzeigepflicht für Gottesdienste und Andachten mit mehr als zehn Teilnehmenden wird für die Nordkirche durch das Landeskirchenamt Genüge getan! Trauerfeiern sind generell von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Beerdigungen (§13 Abs.1)

Für Gottesdienste anlässlich von Trauerfeiern und Bestattungen gelten dieselben Voraussetzungen wie für Gottesdienste (§13 Absatz 1). Trauerfeiern und Bestattungen sind generell von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Konfirmandenunterricht (§12a)

Außerschulische Bildungsangebote (z.B. Konfirmandenunterricht) sind als Präsenzveranstaltung unzulässig, dürfen aber digital durchgeführt werden.

Kitas (§16)

Für Kindertagesstätten und ähnliche Betreuungsangebote gilt ein Betretungsverbot. (§16) Es wird eine Notgruppe eingerichtet für Kinder, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet, alleinerziehend und berufstätig ist, oder aus anderen Gründen (wegen Kindeswohl, Pflege- oder Förderungsbedarf) ein besonderer Bedarf des Kindes auf Betreuung besteht."